



GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1 : 10 000

BEINHÄLTET ALLE BISHERIGEN, VERBINDLICHEN
ÄNDERUNGEN

13. ÄNDERUNG

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS
§ 2 (1) BBAUG VOM 6.7.1979 DURCH BE-
SCHLUSS VOM
DER GEMEINDE NIEDERZIER AUFGESTELLT
WORDEN

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
§ 2 (6) + § 5 (7) BBAUG VOM 6.7.1979 IN
DER ZEIT VOM BIS
OFFENGELEGEN.

..... NIEDERZIER DEN

SIEGEL
.....
GEMEINDEDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
W	WOHNBAUFLÄCHEN
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
S	SONDERBAUFLÄCHEN
	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	VERWALTUNGSGEBÄUDE SCHULE JUGENDHEIM - HERBERGE BÜRGERHAUS KIRCHE KINDERGARTEN FEUERWEHR MEHRZWECKHALLE
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
	WASSERBEHÄLTERR UMFORMERSTATION PUMPWERK WASSERWERK UMSPANNWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS
§ 2 BBAUG VOM MIT VERFÜGUNG
VOM 4.8.1987 Az. Nr. 35.2.11-2511-2053/87
GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 4.8.1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

SIEGEL
..... GEZ. LINGHOR.
GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 10.10.87..
ERFOLGT.

NIEDERZIER, DEN

GEZ. UNTERSCHRIFT SIEGEL
GEMEINDEDIREKTOR
BÜRGERMEISTER

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	
	AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN ÜBERÖRTL. ODER ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE DAUERKLEINGÄRTEN BADEPLATZ FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	W WASSERSCHUTZGEBIET U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET Q QUELLENSCHUTZGEBIET R RÜCKHALTEBECKEN
	HÖHENANGABEN = UNTERGRENZE SCHUTZBEREICH ÜBER NN
	RICHTPUNKTSCHÜTZE

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH:
KREIS DÜREN PLANUNGSAMT

DÜREN, DEN

SIEGEL
KREISBAUDIREKTOR

Dieser Plan stimmt mit dem Geneh-
migungsplan überein.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
	SICHERHEITSLINIE
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
	N NATURSCHUTZGEBIET L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN D DENKMALWÜRDIGES BAUWERK ND NATURDENKMAL
	DURCH KLÄRANLAGE IMMISSIONSGEFÄHRDETER BEREICH
	SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

GEMÄSS
§ 5 (2) 7
§ 9 (1) 9
BBAUG

§ 5 (2) 8
§ 9 (1) 10
BBAUG

§ 16 (4)
BAUNVO

§ 9 (7)
BBAUG

§ 5 (3)
§ 9 (4)
BBAUG

§ 5 (2)
BBAUG

DIE